



- nimmt vom/von der Anlagebesitzer/in die Meldung entgegen, wenn an der Anlage nicht mehr dieselbe Person oder Fachfirma wie beim letzten Mal die Messung durchführen wird (§ 6, Abs. 1);
- gibt die Messresultate der Servicefirmen in die Datenbank ein (§ 6, Abs. 2 und § 7, Abs. 2);
- berechnet den Anlagebesitzerinnen und -besitzern für die von Servicefirmen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung seines administrativen Aufwandes (§ 14, Abs. 2).

#### Vereinfachung des Ablaufs für den/die Anlagebesitzer/in

- Bisher musste der/die Anlagebesitzer/in, wenn er oder sie die Anlage durch eine Servicefirma messen lassen wollte, dies der Verwaltung jeweils bis zum 30. September mitteilen. Falls keine Meldung erfolgte, wurde die FEKO durch die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson durchgeführt. Neu besteht für den/die Anlagebesitzer/in nur noch eine Meldepflicht, wenn eine Änderung eintritt, wenn also nicht mehr dieselbe Person oder Fachfirma wie beim letzten Mal die Messung durchführen wird (§ 6, Abs. 1).
- Neu werden die Rapportformulare der Servicefirmen anerkannt (§ 6, Abs. 2 und § 7, Abs. 2). Dadurch entfällt der Druck und Versand des gemeindeeigenen Rapportformulars. Der/die Anlagebesitzer/in muss das Rapportformular nicht mehr aufbewahren, bis die Messung von der Servicefirma durchgeführt wird.

lare der Servicefirmen anerkannt (§ 6, Abs. 2 und § 7, Abs. 2). Dadurch entfällt der Druck und Versand des gemeindeeigenen Rapportformulars. Der/die Anlagebesitzer/in muss das Rapportformular nicht mehr aufbewahren, bis die Messung von der Servicefirma durchgeführt wird.

- Auf Wunsch der Anlagebesitzer/innen und der Servicefirmen wird die Frist für die Rückmeldung der Messresultate um 2 Monate auf den 28. Februar des Folgejahrs (bisher 31. Dezember) verlängert (§ 6, Abs. 2). Dadurch ergibt sich eine längere Messperiode, was die Terminfindung zwischen Servicefirma und Anlagebesitzer/in erleichtert.
- Ebenfalls auf Wunsch der Anlagebesitzer/innen wurde schon vor Jahren das Orientierungsschreiben über die Kontrollpflicht der Anlage bereits im Juni verschickt und die Frist für die Rückmeldung auf den 31. Juli festgelegt (§ 2, Abs. 2 und § 6, Abs. 1). Diese Praxis ist im Reglement übernommen worden.

#### Anpassung an neue gesetzliche Vorgaben

- Die Qualifikation der zu Messungen berechtigten Personen ist

in § 8 der kantonalen «Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden» geregelt. Diese wurde im § 4, Abs. 2 übernommen.

- Die Bussenhöhe im § 16, Abs. 1 wird im kantonalen «Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden» (Gemeindegesezt) geregelt und wurde übernommen.
- Das Strafverfahren vor dem Gemeinderat im § 16, Abs. 2 richtet sich neu nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Muttenz.

#### Begriffliche Präzisierungen

- Die Bezeichnung «amtlicher Feuerungskontrollleur» wird im Reglement durch die Bezeichnung «von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson» ersetzt. Der Begriff stammt aus der kantonalen «Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde», Fassung vom 21. Juni 2011, in Kraft seit 1. September 2011, und wurde übernommen.
- Gemäss § 6, Abs. 1 der kantonalen «Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden» legen die Gemeinden für ihre Leistungen kostendeckende Gebühren fest. Die Bezeichnung «Leistungen» wurde

in § 14, Abs. 1 als Ersatz für die Bezeichnung «für die Messungen und für den administrativen Aufwand» übernommen.

#### 3. Anhörung Ortsparteien und interessierte Organisationen

Vom 30. Mai bis zum 21. Juni 2013 wurde unter den Ortsparteien und interessierten Organisationen eine Anhörung durchgeführt. Von den zur Anhörung eingeladenen Parteien und Organisationen reichten die Parteien *unabhängige muttenz (um)*, *Grüne Muttenz* und die *SP Muttenz* eine Stellungnahme ein. In den eingereichten Stellungnahmen wurden keine Änderungsvorschläge verlangt. Die vorliegende Teilrevision soll – nach Genehmigung durch den Regierungsrat – rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Teilrevision des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle zu beschliessen.

Im Namen des Gemeinderates  
Der Präsident: Peter Vogt  
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

## Anhang zu Traktandum 4

# Synoptische Darstellung des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle (Nr. 17.400)

Reglement vom 28.03.2000	Reglement vom 28.03.2000, Teilrevision vom 10.12.2013	Bemerkungen
<p>Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:</p>	
<h3>A. Allgemeine Bestimmungen</h3>	<h3>A. Allgemeine Bestimmungen</h3>	
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen lufthygienischen und energetischen Kontrollen von Feuerungsanlagen, welche der Gemeinde übertragen sind.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen lufthygienischen und energetischen Kontrollen von Feuerungsanlagen, welche der Gemeinde übertragen sind.</p>	
<p><b>§ 2 Eigenverantwortung der Anlagebesitzer/-innen</b> <sup>1</sup>Die Anlagebesitzer/-innen sind für die korrekte Betrieb ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich. <sup>2</sup>Sie sind insbesondere verantwortlich, dass die Meldung, wer die Kontrolle durchführen wird, bis zum 30. September bei der Gemeinde eintrifft. <sup>3</sup>Erteilt der Anlagebesitzer den Auftrag zur Kontrolle an eine Servicefirma, so hat er sich vor der Kontrolle zu vergewissern, dass die kontrollierende Person über die nötige Ausbildung gemäss § 4 verfügt.</p>	<p><b>§ 2 Eigenverantwortung der Anlagebesitzer/-innen</b> <sup>1</sup>Die Anlagebesitzer/-innen sind für die korrekte Betrieb ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich. <sup>2</sup>Sie sind insbesondere verantwortlich, dass die Meldung, wer die Kontrolle durchführen wird, bis zum <b>31. Juli</b> bei der Gemeinde eintrifft. <sup>3</sup>Erteilt der Anlagebesitzer den Auftrag zur Kontrolle an eine Servicefirma, so hat er sich vor der Kontrolle zu vergewissern, dass die kontrollierende Person über die nötige Ausbildung gemäss § 4 verfügt.</p>	<p>vgl. § 6 Abs. 1</p>



## Reglement vom 28.03.2000

## § 3 Kontrollorgane

<sup>1</sup>Die Kontrollen werden durch vom Gemeinderat gewählte Personen durchgeführt.

<sup>2</sup>In der Gemeinde tätige amtliche Feuerungskontrolleure dürfen zur Wahrung der Neutralität und zur Vermeidung von Interessenskonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkäufe, Installationen, Wartungen oder Vermittlungen etc.) vornehmen.

## § 4 Kontrollen durch Servicefirmen

<sup>1</sup>Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des unabhängigen Feuerungskontrolleurs der Gemeinde auch Messungen von in Servicefirmen tätigen Personen mit den notwendigen Qualifikationen unter folgenden Voraussetzungen:

<sup>2</sup>Die Person, die Kontrollmessungen durchführt, muss sich über eine der folgenden Ausbildungen ausweisen können:

- Feuerungskontrolleur/-in mit Eidg. Fachausweis (FK)
- Diplomierte Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (HFWFC)
- Feuerungsfachmann/-frau mit Eidg. Fachausweis (FF) mit Nachschulung «BUWAL-Messung» bis 2004
- Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Nachschulung «BUWAL-Messung» bis 2004

<sup>3</sup>Es sind typengeprüfte Messgeräte zu verwenden. Die Gemeinde kann den Nachweis der Zulassung und der gesetzlich notwendigen Revisionen verlangen.

## § 5 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

<sup>1</sup>Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup>Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## B. Periodische Kontrolle

## § 6 Durchführung der periodischen Kontrolle

<sup>1</sup>Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht. Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer melden der Gemeinde bis zum 30. September, ob sie die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen wollen.

Reglement vom 28.03.2000,  
Teilrevision vom 10.12.2013

## § 3 Kontrollorgane

<sup>1</sup>Die Kontrollen werden durch **von der Gemeinde beauftragte Personen** durchgeführt.

<sup>2</sup>~~In der Gemeinde tätige~~ **Von der Gemeinde beauftragte Kontrollpersonen** dürfen zur Wahrung der Neutralität und zur Vermeidung von Interessenskonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkäufe, Installationen, Wartungen oder Vermittlungen etc.) vornehmen.

## § 4 Kontrollen durch Servicefirmen

<sup>1</sup>Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen **der von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonen** auch Messungen von in Servicefirmen tätigen Personen mit den notwendigen Qualifikationen unter folgenden Voraussetzungen:

<sup>2</sup>Die Person, die Kontrollmessungen durchführt, muss **die Berufsprüfung als Feuerungskontrolleur/in bzw. als Feuerungsfachmann/frau bestanden haben und vom Lufthygieneamt beider Basel als messberechtigte Person für den Kanton Basellandschaft zugelassen sein (Liste der messberechtigten Personen der Servicefirmen).**

<sup>3</sup>Es sind typengeprüfte Messgeräte zu verwenden. Die Gemeinde kann den Nachweis der Zulassung und der gesetzlich notwendigen Revisionen verlangen.

## § 5 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

<sup>1</sup>Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass **die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup>**Der von der Gemeinde beauftragten Kontrollperson und der Gemeinde** sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## B. Periodische Kontrolle

## § 6 Durchführung der periodischen Kontrolle

<sup>1</sup>**Die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht **und über die Fachperson, welche bei der letzten Kontrolle die Messung durchgeführt hat. Falls die Messung nicht mehr durch die gleiche Fachperson wie bei der letzten Kontrolle erfolgen soll,** melden die Anlagebesitzerinnen und -besitzer **der Kontrollperson** bis zum **31. Juli, durch wen** sie die Messung **neu** ausführen lassen wollen.

## Bemerkungen

*Änderung Bezeichnung: aus der kantonalen «Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde», Fassung vom 21. Juni 2011, in Kraft seit 1. September 2011, übernommen*

*Änderung Bezeichnung: vgl. § 3, Abs. 1*

*§ 8 der kantonalen «Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden» regelt die Qualifikation der zu Messungen berechtigten Personen.*

*Gemäss Weisung des Lufthygieneamts beider Basel (LHA) zur Öl- und Gasfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft vom 17. August 2011 hat sich eine Person, welche die amtlichen Messungen durchführen will, beim LHA schriftlich zur Zulassung anzumelden und die zur Ausübung der Feuerungskontrolle erforderlichen Prüfzeugnisse als Kopie einzureichen. Das LHA prüft die eingereichten Unterlagen. Bei einem positiven Entscheid wird die Person in die Liste der messberechtigten Personen der Servicefirmen aufgenommen.*

*Änderung Bezeichnung vgl. § 3, Abs. 1*

*Änderung Bezeichnung vgl. § 3, Abs. 1*

*Änderung aufgrund der neuen Aufgabenteilung zwischen der Verwaltung und der Kontrollperson notwendig!*

*Änderung Ablauf: Vereinfachung des Ablaufes für den/die Anlagebesitzer/in (meist misst die gleiche Fachperson, -firma über mehrere Jahre hinweg, Meldepflicht nur bei einer Änderung)!*



## Reglement vom 28.03.2000

<sup>2</sup> Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet der Anlagebesitzer/ die -besitzerin die Resultate der Kontrollmessung auf dem offiziellen Rapportformular bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres an die Gemeinde.

<sup>3</sup> Werden innert obgenannter Frist keine Messresultate auf dem offiziellen Rapportformular der Gemeinde eingereicht oder sind die in § 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde in jedem Fall die Kontrollmessung im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten der säumigen Anlagebesitzerin oder des -besitzers durch.

### C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

#### § 7 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

<sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür eine Frist von 30 Tagen.

<sup>2</sup> Die Anlagebesitzerin/der -besitzer beauftragt eine Servicefirma mit der Einregulierung und Nachmessung und teilt die Messresultate mit dem offiziellen Rapportformular der Gemeinde mit.

#### § 8 Messung durch eine Servicefirma

<sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die messberechtigte Person der Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt das Resultat mit dem offiziellen Rapportformular der Gemeinde mit.

<sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das neutrale Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

#### § 9 Sanierung der Anlage

<sup>1</sup> Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Anlage übermässige Immissionen gemäss LRV, kann die Frist entsprechend verkürzt werden.

## Reglement vom 28.03.2000, Teilrevision vom 10.12.2013

<sup>2</sup> Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet der Anlagebesitzer/ die -besitzerin die Resultate der Kontrollmessung ~~auf dem offiziellen Rapportformular~~ bis spätestens **28. Februar des folgenden Jahres** an die **von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson**.

<sup>3</sup> Werden innert obgenannter Frist keine Messresultate auf dem offiziellen Rapportformular der Gemeinde eingereicht oder sind die in § 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt, führt **die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** in jedem Fall die Kontrollmessung im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten der säumigen Anlagebesitzerin oder des -besitzers durch.

### C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

#### § 7 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

<sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt **die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** eine Einregulierung der Anlage. **Sie** setzt dafür eine Frist von 30 Tagen.

<sup>2</sup> Die Anlagebesitzerin/der -besitzer beauftragt eine Servicefirma mit der Einregulierung und Nachmessung und teilt die Messresultate ~~mit dem offiziellen Rapportformular~~ **der von der Gemeinde beauftragten Kontrollperson** mit.

#### § 8 Messung durch eine Servicefirma

<sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die messberechtigte Person der Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt das Resultat ~~mit dem offiziellen Rapportformular~~ **der von der Gemeinde beauftragten Kontrollperson** mit.

<sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch **die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** verlangen.

#### § 9 Sanierung der Anlage

<sup>1</sup> Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Anlage übermässige Immissionen gemäss LRV, kann die Frist entsprechend verkürzt werden.

## Bemerkungen

*Änderung Termin: auf Wunsch der Anlagebesitzer/innen frühere Information, dadurch längere Messperiode für die Servicefirmen (seit mehreren Jahren Praxis!)*

*Streichung: Die Rapportformulare der Servicefirmen werden neu anerkannt (Vereinfachung des Ablaufes für die Anlagebesitzer/innen).*

*Änderung Termin: Auf Wunsch der Anlagebesitzer/innen wird der Rückmeldetermin verschoben, dadurch ergibt sich eine längere Messperiode für die Servicefirmen.*

*Änderung Ablauf: aufgrund der neuen Aufgabenteilung zwischen der Verwaltung und der Kontrollperson notwendig*

*Änderung Bezeichnung: vgl. § 3, Abs. 1*

*Änderung Bezeichnung: vgl. § 3, Abs. 1*

*Streichung: vgl. § 6, Abs. 2*  
*Änderung Bezeichnung: vgl. § 3, Abs. 1*

*Streichung: vgl. § 6, Abs. 2*  
*Änderung Ablauf: aufgrund der neuen Aufgabenteilung zwischen der Verwaltung und der Kontrollperson notwendig*

*Änderung Bezeichnung: vgl. § 3, Abs. 1*



Reglement vom 28.03.2000	Reglement vom 28.03.2000, Teilrevision vom 10.12.2013	Bemerkungen
<p><sup>2</sup>Der Anlagebesitzer meldet die erfolgte Sanierung der Gemeinde.</p>	<p><sup>2</sup><b>Die Anlagebesitzerin oder</b> der -besitzer meldet die erfolgte Sanierung der Gemeinde.</p>	<p><i>Weibliche Form!</i></p>
<p><b>§ 10 Stilllegung</b> Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, verfügt die Gemeinde die Stilllegung der Anlage innert 6 Monaten.</p>	<p><b>§ 10 Stilllegung</b> Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, verfügt die Gemeinde die Stilllegung der Anlage innert 6 Monaten.</p>	
<p><b>D. Qualitätssicherung</b></p>	<p><b>D. Qualitätssicherung</b></p>	
<p><b>§ 11 Einstellungen</b> Alle Einregulierungen haben so zu erfolgen, dass die Grenzwerte mindestens bis zur nächsten obligatorischen Kontrolle eingehalten werden.</p>	<p><b>§ 11 Einstellungen</b> Alle Einregulierungen haben so zu erfolgen, dass die Grenzwerte mindestens bis zur nächsten obligatorischen Kontrolle eingehalten werden.</p>	
<p><b>§ 12 Stichproben zur Qualitätssicherung</b> <sup>1</sup>Werden Kontroll- oder Nachmessungen durch Servicefirmen durchgeführt, so führt die Gemeinde Stichproben zur Qualitätssicherung durch.</p>	<p><b>§ 12 Stichproben zur Qualitätssicherung</b> <sup>1</sup>Werden Kontroll- oder Nachmessungen durch Servicefirmen durchgeführt, so führt die <b>von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson</b> Stichproben zur Qualitätssicherung durch.</p>	<p><i>Änderung Bezeichnung: vgl. § 3, Abs. 1</i></p>
<p><sup>2</sup>Die Stichproben sind bei Einhaltung der Grenzwerte für die Anlagebesitzerinnen und -besitzer ohne Kostenfolge. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte werden die vollen Kosten der Messung und die administrativen Kosten der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer verrechnet.</p>	<p><sup>2</sup>Die Stichproben sind bei Einhaltung der Grenzwerte für die Anlagebesitzerinnen und -besitzer ohne Kostenfolge. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte werden die vollen Kosten der Messung und die administrativen Kosten der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer verrechnet.</p>	
<p><sup>3</sup>Die Nachmessung nach einer negativen Stichprobe wird obligatorisch durch die Gemeinde durchgeführt und ist kostenpflichtig.</p>	<p><sup>3</sup>Die Nachmessung nach einer negativen Stichprobe wird obligatorisch durch die <b>von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson</b> durchgeführt und ist kostenpflichtig.</p>	<p><i>Änderung Bezeichnung vgl. § 3, Abs. 1</i></p>
<p><sup>4</sup>Der Gemeinderat kann Einzelpersonen oder Servicefirmen, deren Messungen aufgrund der Stichproben überdurchschnittliche Fehlerquoten aufweisen oder die gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen.</p>	<p><sup>4</sup>Der Gemeinderat kann Einzelpersonen oder Servicefirmen, deren Messungen aufgrund der Stichproben überdurchschnittliche Fehlerquoten aufweisen oder die gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen.</p>	
<p><b>E. Vollzug</b></p>	<p><b>E. Vollzug</b></p>	
<p><b>§ 13 Kompetenzen</b> <sup>1</sup>Die amtliche Feuerungskontrolle erlässt Verfügungen über die Sanierung von Feuerungsanlagen.</p>	<p><b>§ 13 Kompetenzen</b> <sup>1</sup>Die <b>von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson</b> erlässt Verfügungen über die <b>Einregulierung</b> von Feuerungsanlagen.</p>	<p><i>Seit mehreren Jahren Praxis!</i></p>
<p><sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.</p>	<p><sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die <b>Sanierung oder</b> Stilllegung von Feuerungsanlagen.</p>	<p><i>Seit mehreren Jahren Praxis!</i></p>
<p><b>§ 14 Gebühren</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für den administrativen Aufwand kostendeckende Gebühren in einer Verordnung fest.</p>	<p><b>§ 14 Gebühren</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat legt für die <b>Leistungen der von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonen</b> kostendeckende Gebühren <del>in einer Verordnung</del> fest.</p>	<p><i>Änderung Bezeichnung: Anpassung an § 6, Abs.1 der kantonalen «Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden» Streichung: wird unter § 14, Abs.3 präzisiert!</i></p>
<p><sup>2</sup>Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.</p>	<p><sup>2</sup>Die <b>von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson</b> berechnet <b>den Anlagebesitzerinnen und -besitzern</b> für die von <b>Servicefirmen</b> gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.</p>	<p><i>Änderung Ablauf: aufgrund der neuen Aufgabenteilung zwischen der Verwaltung und der Kontrollperson notwendig</i></p>
<p><sup>3</sup>Die Höhe der Gebühren ist in einer Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.</p>	<p><sup>3</sup><b>Die Höhe der Gebühren ist in einer Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.</b></p>	<p><i>Neuer Absatz: Zusammenfassung!</i></p>
<p><b>F. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>F. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 15 Rechtsschutz</b> <sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p>	<p><b>§ 15 Rechtsschutz</b> <sup>1</sup>Gegen Verfügungen der <b>von der Gemeinde beauftragten Kontrollperson</b> kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p>	<p><i>Änderung Bezeichnung: vgl. § 3, Abs. 1</i></p>



Reglement vom 28.03.2000	Reglement vom 28.03.2000, Teilrevision vom 10.12.2013	Bemerkungen
<p><sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p><sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	
<p><b>§ 16 Strafbestimmungen</b>  <sup>1</sup>Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.</p>	<p><b>§ 16 Strafbestimmungen</b>  <sup>1</sup>Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu <b>5'000</b> Franken bestraft werden.</p>	
<p><sup>2</sup>Gegen diese Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.</p>	<p><sup>2</sup><b>Das Strafverfahren vor dem Gemeinderat richtet sich nach § 29 ff. des «Verwaltungs- und Organisationsreglements» der Gemeinde Muttenz.</b></p>	<p><i>gemäss § 46a des kantonalen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)</i></p>
<p><sup>3</sup>Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.</p>	<p><sup>3</sup>Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.</p>	<p><i>Neu gesetzliche Grundlage!</i></p>
<p><b>§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts</b>  Das Reglement vom 9. Dezember 1986 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.</p>	<p><b>§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts</b>  Das Reglement vom 9. Dezember 1986 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 18 Inkrafttreten</b>  Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2000 in Kraft, nachdem es von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p>	<p><b>§ 18 Inkrafttreten</b>  Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2000 in Kraft, nachdem es von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p>	
	<p><sup>1</sup><b>Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10.12.2013, in Kraft ab 1.1.2014. Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL am TT.MM.JJJJ.</b></p>	